



BdP

Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder

Landesverband Hessen

How to - Wahlprotokoll

- Stimmberechtigt sind ausschließlich **ordentliche** Mitglieder. Fördernde Mitglieder können lediglich beratend an der Sitzung teilnehmen (vgl. § 5, Abs. 2–3 Bundessatzung) Vgl. auch § 10, Abs. 3 Bundessatzung: „Alle ordentlichen Mitglieder [...] haben Sitz- und Antragsrecht.“ Vgl. außerdem § 1, Abs. 1 Bundeswahlordnung: „**Briefwahl** und **Stimmrechtsübertragung** sind **unzulässig**.“ Wer also nicht da ist, kann auch nicht wählen.
- § 10, Abs. 2 Bundessatzung: „Die Ladungsfrist [...] beträgt **vier Wochen**.“ Stammessatzungen dürfen keinen geringeren Zeitraum vorschreiben. Jedes ordentliche Mitglied muss rechtzeitig eine Einladung erhalten haben. Die Versammlung stellt die fristgemäße Ladung formal fest.
- § 10, Abs. 5 Bundessatzung: Mindestens **ein Drittel** der ordentlichen Mitglieder muss anwesend sein. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist nach § 10, Abs. 6 Bundessatzung eine außerordentliche Versammlung einzuberufen; diese darf frühestens in einer Woche, spätestens in einem Monat stattfinden. Es muss erneut eingeladen werden. Eine **außerordentliche** Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Amtszeit von Stammesführungen beträgt **2 Jahre** (§ 13 Bundessatzung).
- Eine Stammesführung besteht aus **1–2 Stammesführer*innen**, **mindestens 1 Stellvertreter*in** und genau **1 Schatzmeister*in** (Kap. V.2.5 Bundesordnung). Alle Mitglieder der Stammesführung beginnen und beenden ihre Amtszeit gleichzeitig.

- Werden während einer laufenden Amtszeit Personen in eine Stammesführung nachgewählt, endet deren Amtszeit ebenfalls dann, wenn die Amtszeit der gesamten Stammesführung endet (in der Regel also in 1 Jahr).
- Die frisch gewählte Stammesführung **schlägt** der Versammlung eine **Anzahl von Stellvertretern der Stammesführung vor**. Diese ist hier einzutragen. Es gibt **keine en bloc-Wahl**. Die **Anzahl an Stimmen pro Mitglied** entspricht der Zahl der zu vergebenen Posten (z.B.: Die StaFü schlägt 4 Stellvertreter*innen vor, also hat jedes Mitglied 4 Stimmen). Wenn es genauso viele Kandidat*innen wie Posten gibt (also **keine Gegenkandidat*innen**), können Mitglieder auch (mehrfach) mit **Nein** stimmen.